

Von: Georg Hofmann <hofmanng@gmx.de>
Datum: 21.12.2025, 22:01
An: ZDF <info@zdf.de>, ARD <info@ard.de>, SWR <info@swr.de>, "WDR, Kommunikation" <kommunikation@wdr.de>, Deutsche Presse Agentur <info@dpa.com>, "info@spiegel.de" <info@spiegel.de>
Kopie (CC): "Fraktion, CDUCSU" <fraktion@cducusu.de>, "Parteivorstand, SPD" <parteivorstand@spd.de>, Die LINKE <büro.parteivorstand@die-linke.de>, GRÜNE <info@gruene.de>, Alternative für Deutschland <kontakt@afd.de>, BSW <kontakt@bsw-vg.de>, Bundesministerium Umwelt & Verbraucherschutz <zentrale@bmuv.de>, Eichdirektion Ba-Wb <ebbw.direktion@rpt.bwl.de>, "Mess- und Eichwesen, AGME" <agme@lmg.bayern.de>

Wenn der Wasserzähler sich verzählt – kann es den Verbraucher 500.000 Euro kosten

Werte Verbraucherinnen und Verbraucher von Trinkwasser,

der Text im Betreff stammt von **ZDF WISO** aus dem Jahr 2016, allerdings mit dem Zusatz „**Rollensprünge können für Verbraucher teuer werden**“. Derzeit könnte es zwei Familien aus **Baden-Württemberg** die Existenz kosten. Dort betragen die Forderungen für angebliche Lieferungen von Trinkwasser **180.178,62 €** und **500.000,- €**. Mit 180.178,62 € droht einer türkischstämmigen Familie mit drei Kindern die **Zwangsvorsteigerung** ihres Hauses. Die Verzweiflung der Familie war bei der an mich gerichteten Beratungsanfrage greifbar zu spüren. Einzelheiten dazu in der Anlage.

Wasserzähler mit mechanischen Rollenzählwerken „verzählen“ sich, wenn sich beim Weiterdrehen einer Zahlenrolle eine andere Zahlenrolle unkontrolliert mitdreht – sog. Rollensprung. Ein solcher Rollensprung ist mit der Fotodokumentation in der Anlage veranschaulicht.

Ob ein Rollensprung erfolgt ist, kann man nachträglich nicht feststellen, auch nicht mit der für eine Überprüfung des Wasserzählers vorgesehenen Befundprüfung. Deshalb bestehen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) regelmäßig auf ihrer Wasserrechnung, auch für tatsächlich nicht geliefertes Wasser.

Ein Beispiel mit einem Schaden von über **200.000,- €** für den Verbraucher wird in der Anlage beschrieben.

Der **eigentliche Skandal** ist m.E. der Umstand, dass Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten eine gesetzliche Verordnung aus dem Jahr **1980**, die sog. AVBWasserV beachten müssen. Diese enthält keine Hinweise auf Zählfehler, weil die 1980 noch völlig unbekannt waren. Die Probleme sind im Jahr 1985 erstmals öffentlich bekannt geworden. Das ist dem Urteil des OVG Saarlouis vom 20.01.1994, Az.: 1 R 4/94, zu entnehmen. Dem Urteil zufolge kann es zu Fehlanzeigen kommen, die bei einer messtechnischen Überprüfung weder festgestellt noch ausgeschlossen werden können.

Das bisherige Verhalten der WVU im Umgang mit ihren Kunden lässt keinen Einigungswillen erkennen, von Ausnahmen abgesehen. Es gibt auch kein Bemühen der WVU, örtliche Gegebenheiten beim Verbraucher zu berücksichtigen. Die Anlage ist daher als Aufruf zu einer Änderung der AVBWasserV zu verstehen, um weiteren Schaden von Trinkwasser-Verbrauchern abzuwenden

Mit freundlichen Grüßen

Georg Hofmann

Anlagen



Verbraucher | 11.07.2016 Wenn der Wasserzähler sich verzählt

Rollensprünge können für Verbraucher teuer werden

Gemessen an etwa 14 Millionen installierten Wasserzählern in Deutschland handelt es sich mit wenigen hundert bekannten Fällen beim Rollensprung um ein seltenes Phänomen. Doch für diejenigen, deren Wasserzähler sich verzählt, kann ein Rollensprung sehr teuer werden. Denn die Betroffenen sollen dann nicht nur das angeblich verbrauchte Wasser bezahlen, sondern auch die zusätzlich anfallenden Abwasserkosten.

Video

Wenn der Wasserzähler sich verzählt **Video auf www.wasser-k.de**

Leipzig, den 20.12.2025

Wenn der Wasserzähler sich verzählt, kann das für Verbraucher 500.000 € kosten

In 73732 Esslingen ist in einem an 200 Tagen leerstehenden Einfamilienhaus vom nebenstehend abgebildeten Wasserzähler im September 2024, nach insgesamt 717 Tagen eine Verbrauchsanzeige von **99.998 m³** Trinkwasser festgestellt worden. Der Wasserzähler hat die Befundprüfung in der staatlich anerkannten Prüfstelle WBW 7 am 11.09.2024 bestanden. Die Kosten für Lieferung und Entsorgung des Wassers betragen über **500.000 €**.



Bei der Verbrauchsanzeige handelt es sich um einen mechanisch erzeugten Zählwert und nicht um einen Messwert, auch wenn der so bezeichnet wird. Messwerte sind die Umdrehungen des Flügelrades, die über ein zuverlässiges Zeigerzählwerk (abgebildete rote Zeiger) auf ein in der Kritik stehendes **Rollenzählwerk** mechanisch übertragen und angezeigt werden. Nach menschlichem Ermessen und einem vom Wasserversorgungsunternehmen (WVU) veranlassten Privatgutachten ist das angezeigte Wasservolumen von 99.998 m³ nicht geliefert und nicht entsorgt worden. Das wird mit unkontrollierten Zählwerksfortschritten begründet, die volkstümlich als Rollensprünge bezeichnet werden. Das im Wasserzähler installierte Rollenzählwerk ist von demselben Hersteller E., dessen Produkt in einem anderen Schadensfall 15.000 m³ angezeigt hat, die nachweislich nicht geliefert, jedoch bezahlt werden mussten. Mehr zu diesem Schadensfall weiter unten.

Erzwingung der Bezahlung von 500.000,- €

Dem rüden Umgang der WVU mit Verbrauchern nach bestandener Befundprüfung entsprechend ist die Erzwingung der Bezahlung bereits eingeleitet. Die Stadt Esslingen hat nach Absprache mit dem WVU den Widerspruch gegen die Erhebung der Schmutzwassergebühr i.H.v. **225.998,58 €** zurückgewiesen, obwohl die Lieferung des Frischwasser noch ungeklärt ist. Der Verbraucher hat Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, Az. 1 K 10362/25. In dem Klageabweisungsantrag vom 14.11.2025 werden sechs Urteile und siebenmal die AVBWasserV zitiert. Ein Versagen des Wasserzählers werde aufgrund bestandener Befundprüfung bestritten. Eine bloße Unwahrscheinlichkeit des Verbrauchs sei ebenso auszuschließen wie das Auftreten von Rollensprüngen. Rollensprünge seien als Fehlerquelle nicht anerkannt.

Zwangsvorsteigerung eines Wohnhauses, Zählfehler von 10.000 m³

Von der Familie Recep und Dilek Kandogmus aus einer Gemeinde in Baden-Württemberg kam im September eine Beratungsanfrage wegen eines unglaublich hohen Wasserverbrauchs. Aus dem Vergleich der Verbrauchsanzeigen des Haus-Wasserzählers (WVU) und der privaten Unterzähler ergibt sich ein Zählfehler von 10.000 m³. Zudem ist in dem Zweifamilienhaus infolge einer Leckage ein Wasserverlust in Höhe des Zehnfachen des üblichen Verbrauchs entstanden. Dieser blieb über Jahre unbemerkt, weil das WVU keine Ablesewerte registrierte. Weil die Familie die Kosten i.H.v. **180.178,62 €** schließlich nicht bezahlte, hat die Gemeinde im September 2025 die Zwangsvorsteigerung des Wohnhauses angekündigt. Vergleichsgespräche laufen.

Umgang der WVU mit Verbrauchern im Streitfall

Ein Rechtsstreit ist unvermeidbar, wenn bei Verbrauchern ein unrealistisch hoher Wasserverbrauch angezeigt wird und der Wasserzähler die obligatorische Befundprüfung bestanden hat. Der Verbraucher hat dann erfahrungsgemäß keine Chance, die geforderte Bezahlung abzuwenden. Die WVU bestehen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf der Bezahlung der angezeigten Menge ohne Kontrolle vor-Ort. Zitiert werden fast immer die folgende Rechtsprechung oder Urteile mit dieser Formulierung:

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (vgl. Beschluss vom 23. April 2014 – OVG 9 N 45.13 – Rn. 8, juris, m.w.N.), der die Kammer folgt, erbringt der von einem noch geeichten und funktionsgeprüften Wasserzähler abgelesene Zählerstand den Anscheinsbeweis für die durchgeflossene Wassermenge. Hat ein solcher Zähler eine bestimmte Durchflussmenge angezeigt und eine technische Befundprüfung keine Anzeichen für eine Fehlfunktion ergeben, so kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass tatsächlich insgesamt so viel Wasser durch den Zähler geflossen ist, wie angezeigt. Dieser Anscheinsbeweis kann zwar durch den Nachweis von Tatsachen erschüttert werden, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass der Wasserzähler doch falsch angezeigt hat. Hierfür reicht es wegen der Überzeugungskraft des genannten Erfahrungssatzes grundsätzlich nicht aus, dass sich aus der angezeigten Durchflussmenge eine ungewöhnlich hohe Verbrauchsmenge ergibt.

(Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 28.06.2017 – 8 K 1934/23)

Die Rechtsprechung geht demnach von der Annahme aus, dass Fehlfunktionen (Fehlanzeigen) im Prüflabor festgestellt werden können. Alle bisher bekannten Versuche, diesen Anscheinsbeweis zu erschüttern, wurden "im Keime erstickt". Eine nicht erfolgte Entnahme von Trinkwasser ist definitiv nicht beweisbar. So fanden bisher sämtliche Einwände gegen bestrittene Lieferungen kein Gehör. In etlichen Fällen musste für Trinkwasser bezahlt werden, das in der angezeigten Menge nachweislich nicht geliefert wurde. In dem Fall, in dem der Verbrauch von 15.000 m³ angezeigt wurde, konnte diese Menge nach Sachverständigenbeurteilung weder durch einen Rohrbruch noch durch die installierten Armaturen verursacht werden. Dennoch musste der Verbraucher zahlen – einschließlich Prozesskosten über **200.000,- €**.

Warum Rollensprünge nicht auszuschließen sind

Zählfehler durch Rollensprünge sind Ereignisse, die zu einem nicht bestimmbaren Zeitpunkt Wochen oder Monate vor Feststellung des Zählerstandes oder Demontage des Wasserzählers aufgetreten sind und keine Spuren hinterlassen. Sie können im Prüflabor weder messtechnisch noch visuell festgestellt oder ausgeschlossen werden. Das liegt unstreitig daran, dass bei Verwendung von Wasserzählern der Bauart Nassläufer das Zählwerk von Wasser umgeben arbeitet, während die visuelle Prüfung trocken durchgeführt wird. Die unterschiedlichen Beanspruchungen der Zählwerke nass/trocken sind bei der Befundprüfung nicht reproduzierbar. Allerdings weist ein zu großes Axialspiel der Zahlenrollen darauf hin, dass Rollensprünge aufgetreten sein können.

Ohne Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten ist die Bescheinigung im Prüfschein "*innere Beschaffenheit bestanden*" als Beweis für die Lieferung der angezeigten Verbrauchsmenge unbrauchbar.

Aus dem früheren *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* erhielt ich im Auftrag der damaligen Bundesministerin Frau Christine Lambrecht am 19.10.2021 die Mitteilung, dass dieses Ministerium für den Verbraucherschutz von Trinkwasserkunden nicht zuständig sei. Man verwies mich an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), wo man davon jedoch nichts wusste. Nach einer Mail vom 28.10.2021 hat das BMWi meine Anfrage wieder an das Ministerium BMJV zurückverwiesen. Wer hier auf Bundesebene für den Verbraucherschutz zuständig ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Erzwungene Bezahlung von nicht gelieferten 15.000 m³ Wasser

Im Objekt der Fa. ImmoPartner GmbH in 42781 Haan, Windhövel 1 hat der Wasserzähler am 15.12.2014 einen Wassermehrverbrauch von **15.000 m³** angezeigt. Die Lieferung dieser Menge war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten technisch nachweislich nicht möglich. Allerdings bestand der Wasserzähler in der staatlich anerkannten Prüfstelle WH 51 (heute WNW 51) am 16.12.2014 die Befundprüfung. Das Zählwerk ist vom Herstellern E. wie bei der eingangs beschriebenen Fehlzählung von 99.998 m³!

Im Rahmen der Befundprüfung war der Wasserzähler mit unsachgemäßer Gewalt geöffnet und dadurch das Rollenzählwerk im Innern des Wasserzählers beschädigt worden. Damit konnten Zustand und Funktionsfähigkeit des Rollenzählwerks nicht mehr festgestellt werden. Dennoch bescheinigte der Prüfer "Befundprüfung bestanden". Die Beschädigungen verschwieg er. Das nebenstehende Foto aus dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen zeigt das demolierte Gehäuse (Käfig) des Rollenzählwerks (Pfeil).

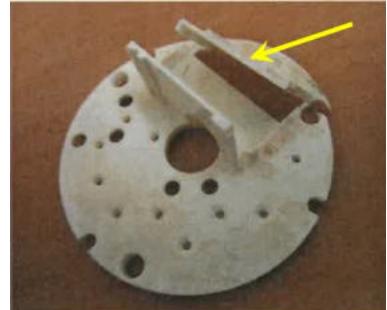


Abbildung 1 Untere Lagerplatte Zählwerk

Die Sachverständige, Mitarbeiterin der Eichbehörde NRW, vermaß die Einzelteile des Rollenzählwerks und erklärte, dass ein Rollensprung ausgeschlossen sei. Dabei konnte sie ohne Kenntnis des Innenmaßes des – zerstörten – Zählwerkgehäuses keine Aussage zum Axialspiel der Zahlenrollen, und damit zur Möglichkeit eines Rollensprungs treffen.

Das Gutachten der Sachverständigen und zusätzlich ihre Mitteilung vom 25.01.2021 an das Landgericht Wuppertal müssen als Täuschung des Gerichtes angesehen werden, dahingestellt, ob vorsätzlich.

Mit dem Urteil des Landgerichtes vom 13.12.2021 – 3 O 401/15 – wurden entsprechend Gutachten und Aussage der Sachverständigen Rollensprünge ausgeschlossen und die Klage des Verbrauchers abgewiesen. Die Menge von 15.000 m³ Wasser wurde nicht einmal in Frage gestellt.

Das Gericht folgte den Angaben der Sachverständigen uneingeschränkt. Sie wird im Urteil vom 13.12.2021 48-mal zitiert. Auf Seite des Urteils 16 heißt es:

Vielmehr steht hier zur Überzeugung des Gerichts sogar die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes fest.

Aufgrund des letztlich ohne Erfolg angegriffenen Urteils (OLG Düsseldorf, I-26 U 1/15, BGH, VIII ZR 241/22, BVerG, 1 BvR 889/24) mussten die nicht gelieferten 15.000 m³ Trinkwasser und die – nicht erfolgte – Entsorgung einer solchen Menge bezahlt werden.

Schlussfolgerung

Die Trinkwasserversorgung ist eine öffentliche Daseinsvorsorge. Es wird als unerträglich empfunden, dass es für Trinkwasser-Verbraucher beim vermuteten Auftreten von Zählfehlern bisher keinen verlässlichen Verbraucherschutz gibt.

Angesprochene Medienvertreter seien daran erinnert, dass es ihre Aufgabe wäre, nicht nur über bekannte Einzelfälle zu berichten, sondern kritische Fragen bei Herstellern von Wasserzählern, den WVU und den zuständigen Gremien zu stellen. Beispielsweise:

Warum wurden bisher keine elektronischen anstelle der mechanischen Zählwerke eingeführt, wie vor Jahrzehnten in Kraftfahrzeugen, Kilometerzähler genannt? Warum wurde die AVBWasserV aus dem Jahr 1980, unterzeichnet von Otto Graf Lambsdorf, nicht an seit 40 Jahren bekannte Möglichkeit von Zählfehler angepasst, um Verbraucherschutz zu gewährleisten? Sind Rollenzählwerke in Wasserzähler der Bauart Nassläufer überhaupt eichbar, wenn sie bei Eichmessungen, bedingt durch kleine Prüfvolumina, nicht bewegt werden? Warum sind mechanische Rollenzähl-

werke, nach deren Anzeigen den Verbrauchern Rechnungen gestellt werden, nicht nummeriert? Wie kann dann verhindert werden, dass Billigprodukte in den geschäftlichen Verkehr gelangen? Wer stellt diese Rollenzählwerke eigentlich her, was kosten diese und werden sie überhaupt nachweislich einzeln geprüft?

Wie ist es zu erklären, dass Zählwerke des in Hessen ansässigen Herstellers E. nicht gelieferte Verbrauchsmengen von 15.000 m³ in Haan und aktuell 100.000 m³ in Esslingen anzeigen?

Derzeit sind mehrere Gerichtsverfahren anhängig mit Streitwerten zusammen über 70.000,- € bei denen Verbraucher erfahrungsgemäß kaum Aussichten auf Erfolg haben.



Anlage: Fotodokumentation eines Rollensprung



Georg Hofmann hat erstmals einen Rollensprung bei einem Wasserzähler im Bild dokumentieren können. Der Sprung erfolgte um 100 m³ (von 5360 auf 5461 m³).

Fehlerhafte Verbrauchsanzeigen von Wasserzählern

Über Rollensprünge durch defekte Messeinsätze bei Wasserzählern berichteten wir schon Mitte 2015 ausführlich in der IKZ. Auch wenn, oder gerade weil diese Funktionsstörungen in der Praxis so selten auftauchen und die Betroffenen vor einem Rätsel und meist ungerechtfertigten finanziellen Belastungen stehen, hat der Beitrag eine hohe Resonanz erfahren. Nun ist es dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Georg Hofmann aus Leipzig gelungen, einen solchen Rollensprung zu dokumentieren. Die Bilder zeigen einen Sprung um 100 m³ (von 5360 auf 5461 m³). Im Verlauf dieses Falles soll sich die Verbrauchsabweichung in der laufenden Abrechnung auf rund 5000 m³ belaufen haben, sagte uns der Sachverständige. Der betroffene Verbraucher hatte hier jedoch Glück im Unglück, wie Hofmann weiter berichtet: „Dem Versorger lagen Informationen über die Problematik vor. Es wurde auf die Bezahlung der Mehranzeigemenge verzichtet und ein Durchschnittswert aus den vergangenen Jahren in Rechnung gestellt.“

Nach einem Schreiben, das der Redaktion vorliegt, ist die Thematik der Rollensprünge in Wasserzählern auch dem DVGW bekannt und wurde bereits mehrfach in den Sitzungen der Fachgremien diskutiert. Im Vergleich zu den Millionen abgelesener Hauptwasserzählern sei die Fehlerquote jedoch extrem niedrig. Ob eine Rolle sich ungewollt bewegt habe, könne durch eine innere Beschaffenheitsprüfung festgestellt werden, sagt der DVGW.

Eine Aussage, die Georg Hofmann nicht teilen kann, wie er im Gespräch mit der IKZ betont. „Die Erfahrungen in der Praxis haben das mehrmals widerlegt. Es wundert mich, dass der DVGW als Technisch-wissenschaftlicher Verein offensichtlich die grundsätzliche Problematik dieses komplexen Sachverhaltes derart verkennt“, so Hofmann.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern gäbe es laut Hofmann bedauerlicherweise immer noch nicht. Die betroffenen Bürger stünden allein im Regen. Das beweise ein erneuter Fall, bei dem es um einen behaupteten Mehrverbrauch von rund 4300 m³ Trinkwasser in einem dreiviertel Jahr geht. Hofmann: „Ende August hatte der NDR (Magazin „markt“) darüber berichtet und einen Fachmann gezeigt, der die unglückliche Behauptung aufstellte: „Ein Rollensprung wird ausgeschlossen.“ Derartige Aussagen unterstellen dem Verbraucher eine kriminelle Energie oder grenzenlose Einfältigkeit.“ Ein anderes Beispiel hat das TV-Magazin WISO am 11. Juli 2016 aufgezeigt. Auch bei dem Fall ging es um eine größere Abweichung, hier um ca. 4500 m³ in 77 Tagen. Der betroffene Verbraucher habe Hofmann mehrfach angerufen und mit tränenerstickter Stimme über immer neue Spitzfindigkeiten des WVU bzw. von dessen Anwälten berichtet, um die Bezahlung einer Trinkwassermenge durchzusetzen, die mutmaßlich nicht geliefert wurde. Dem WISO Beitrag zufolge sind in Sachsen-Anhalt überproportional viele Problemfälle (100) registriert worden. Ob das einen bestimmten Hersteller oder Billigprodukten zuordnen ist, sei dahingestellt.

Welche Dimension das Ganze haben könnte, dazu Hofmann: „In Rollenzählwerken kann jede der einzelnen Rollen springen, mit Ausnahme der ersten angetriebenen Zahlenrolle. Wenn demnach eine 10er-Rolle ein- oder mehrmals springt, dann bleibt das fast immer unbemerkt. Falls es den vermuteten Mitnahmeeffekt gibt, dann wird rein statistisch die am häufigsten bewegte 1er-Zahlenrolle eine entsprechende Mitnahme der 10er-Zahlenrolle verursachen. Man darf überhaupt nicht daran denken, was sich dahinter verbirgen könnte.“

Ihre Meinung ist gefragt! Sind Sie in der Praxis schon einmal mit der Problematik konfrontiert worden? Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen per E-Mail an: redaktion@strobel-verlag.de